

ORF.at



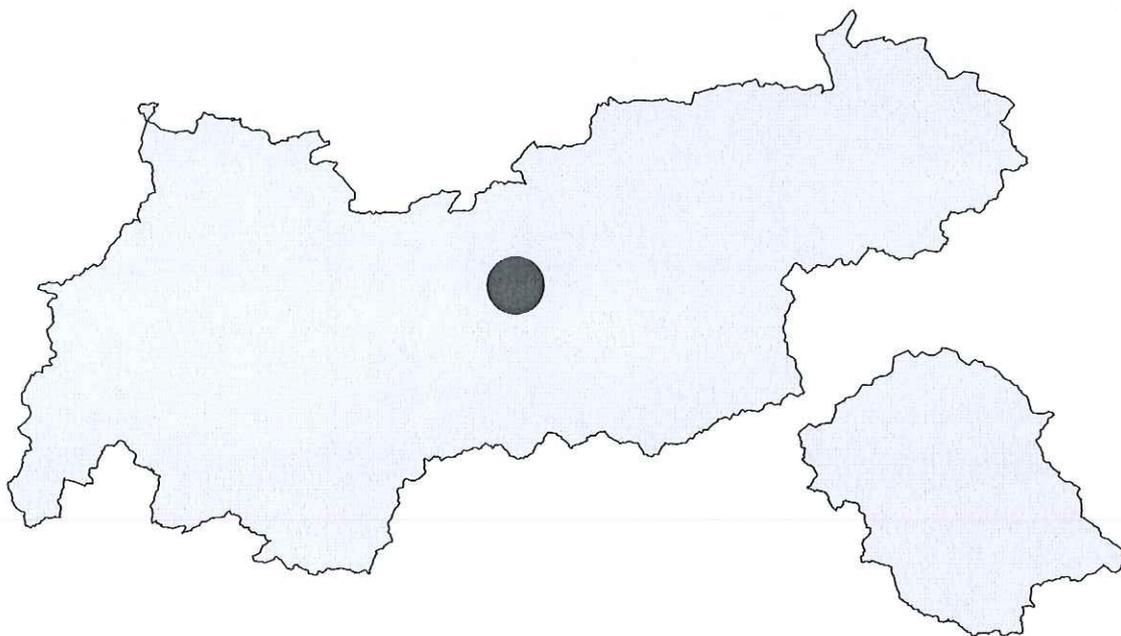
Foto: Christoph Praxmarer

Foto: Christoph Praxmarer

CORONAVIRUS

Innsbruck sperrt Inn- und Sillpromenaden

Aufgrund von Menschenansammlungen im Grünen trotz geltender Beschränkungen sperrt die Stadt Innsbruck die Promenaden entlang der Flüsse Inn und Sill. Auch eine Reihe von Parkplätzen wird gesperrt, weil Ausflügler in Massen von dort aus ins Grüne gestartet sind.



Eine Reihe von städtischen Parks und Spielplätzen waren an sich bereits gesperrt. Das schöne Wetter der vergangenen Tage lockte die Bevölkerung aber ins Freie und führte auf beliebten Spazierwegen zu Menschenansammlungen - trotz der Appelle und geltender Verbote, so der Innsbrucker Bürgermeister Georg Willi (Grüne). Er kündigte am Freitag deshalb die weiteren Sperren an.

„Wir haben ein paar Orte, wo die Menschen gerne spazieren gehen, was an sich erlaubt ist. Aber wir hatten zu viele Häufungen“, begründete der Innsbrucker Stadtchef am Freitag die neue Verordnung. Mit Samstag 0.00 Uhr werden damit weite Teile der Innpromenade sowohl nördlich als auch südlich des Flusses zum Sperrgebiet. Betroffen waren auch Wege entlang der Sill.



Foto: ORF

Die Innpromenade wird zur Tabuzone, ebenso die Spielplätze entlang des Flusses

Parkplätze für Ausflügler ebenfalls gesperrt

Gesperrt werden auch zwölf Parkplätze im Gemeindegebiet von Innsbruck, etwa im Stadtteil Igls unterhalb des Patscherkofels. Betroffen sind „Parkplätze am Stadtrand, von wo aus die Menschen in den Wald gestartet sind“, sah Willi auch hier zu viele Fälle, in den die Erlaubnis zum Spaziergehen zu großzügig interpretiert wurde.

Angesichts der Wachstumsraten bei den Infektionen gerade in Tirol und der Tatsache, dass die Maßnahmen noch nicht greifen, sei die Lage ernst. Man müsse deshalb allen klar machen, dass man nicht früh und streng genug auf die Ausbreitung des Coronavirus reagieren könne, so der Innsbrucker Bürgermeister.

red, tirol.ORF.at

GZ: II-VA-V-006515/2020

Verordnung nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 20.03.2020 nach § 2 Z 3 des COVID-19 Maßnahmengesetzes

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck verordnet gem. § 2 Z 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr. 12/2020:

§ 1

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten und Befahren folgender öffentlicher Orte verboten.

- (1) Parkplatz Arzler Schießstand, Eggenwladweg
- (2) Parkplatz Gramartborden, Gramartstraße
- (3) Parkplatz Planötzenhof, Planötzenhofstraße
- (4) Parkplatz Schillerhof, Rechenhofweg, östlich der Mühlauer Bach Brücke („Schweinsbrücke“)
- (5) Parkplatz alte Patscherkofelbahn, Heiligwasserweg
- (6) Parkplatz Patscherkofelbahn (neu), Römer Straße
- (7) Parkplatz Busumkehrplatz Kranebitten, Kranebitter Allee
- (8) Parkplatz Kranebitten Hawaii, Kranebitter Allee
- (9) Parkplatz Hungerburg, ehem. Sparparkplatz, Höhenstraße, östlich HNr. 125
- (10) Parkplatz Nordkettenbahn, Hungerburgweg

- (11) Parkplatz Sophienruhe, Weiherburggasse
- (12) Parkplatz Alpenzoo, Weiherburggasse
- (13) Parkplatz Baggersee, Archenweg
- (14) Fußweg, Radweg und daran angrenzende Parkanlagen inklusive der Spielplätze der Innpromenade, nördlich des Inns, zwischen Freiburger Brücke und Mühlauer Brücke
- (15) Fußweg, Radweg und daran angrenzende Parkanlagen inklusive der Spielplätze der Innpromenade, nördlich des Inns, zwischen Grenobler Brücke und New Orleansr Brücke
- (16) Fußweg, Radweg und daran angrenzende Parkanlagen inklusive der Spielplätze der Innpromenade, südlich des Inns, zwischen Freiburger Brücke und Universitätsbrücke
- (17) Fußweg, Radweg und daran angrenzende Parkanlagen inklusive der Spielplätze der Innpromenade, südlich des Inns, zwischen Innbrücke und Mühlauer Brücke
- (18) Fußweg, Radweg und daran angrenzende Parkanlagen inklusive der Spielplätze der Innpromenade, südlich des Inns, zwischen der Einmündung der Sill und New Orleans Brücke

§ 2

§ 1 gilt nicht für:

- a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
- b) Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (Straßendienst, Müllabfuhr, öffentlicher Verwaltungsdienst, und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

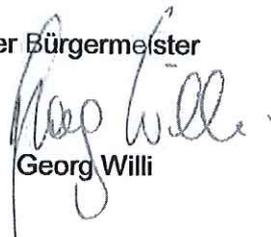
§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Willi', written over the printed name.

Georg Willi